



Landratsamt Miesbach

01.06.2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung; Bekanntmachung nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV

Das Landratsamt Miesbach gibt aufgrund von § 3 Nr. 2 und Nr. 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 351), folgendes bekannt:

1. Die in § 28b Absatz 1 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) unterschritt im Landkreis Miesbach nach der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 50.
2. Der Wert betrug am 28.05.2021 46,0; am 29.05.2021 42,0; am 30.05.2021 41,0; am 31.05.2021 49,0. Er beträgt am heutigen 01.06.2021 44,0.
3. Die Bekanntmachung tritt am 03.06.2021 in Kraft.

Begründung

Gemäß § 3 Nr. 3 und Nr. 2 der 12. BayIfSMV und § 28b Abs. 1 S. 2 IfSG hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich bekannt zu machen, wenn ein relevanter Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Unterschreiten Regelungen des § 28b IfSG oder der 12. BayIfSMV geknüpft sind, an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde.

Der maßgebliche Wert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen wird seit fünf aufeinanderfolgenden Tagen im Kreisgebiet des Landkreises Miesbach unterschritten. Tagesaktuell liegt der Wert bei 44,0. Aufgrund der heutigen Bekanntmachung gelten mit Wirkung ab dem 03.06.2021 die Regelungen des § 28b IfSG und die der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass eine 7-Tage-Inzidenz von 50 unterschritten ist.

gez. Eichenseher
Regierungsrat